

zu rechnen sind, Schulvorsteher, Fuhleute, die mehrere Gespanne haben, Makler, Instrumentenmacher u.: 30. 38 3/4 R.-M. (davon 4. 3/4 13 3/4 R.-M. an die Armenkasse.)

Vierte Klasse: Kleinere Detaillisten, Händler, Schenkwirthe, Zollenführer, weniger bemittelte Professoren, die kein geschlossenes Amt haben, Gärtner, Volksschullehrer, Compotiristen, kleinere Commissionäre, Drechselkutscher, Musikanten, Ober-Polizeidiener, Oberwächter u.: 16 3/4 R.-M. (davon 2. 3/4 51 3/4 R.-M. an die Armenkasse.)

Fünfte Klasse: Handwerkgesellen, Ladendiener, Schreiber, Fabrikarbeiter, Arbeitsleute, Matrosen, Polizeidiener, Nachtwächter, kurz Alle, die von Lohnarbeit leben und kein eigenes, selbstständiges Geschäft betreiben: 8 3/4 R.-M. (davon 90 3/4 R.-M. an die Armenkasse.)

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich:
Für Inländer (wogu aber nach der Verordnung vom 5. November 1841 die Lauenburgischen Unterthanen nicht gerechnet werden): 1) Geburtschein, 2) Paternschein, 3) Confirmationschein, 4) Schein, daß keine Armenunterstützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath oder Todenschein der Eltern.

Für Ausländer außerdem noch: 6) Militärfreischin, 7) Führungszugnisse, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular). Die Braut hat in beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederaufnahme oder Heimathschein.

Daß N. N. aus N. N. hieselbst Heimathrechte besitzt, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Verarmungsfalle hieselbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathrechte sollte erworben haben, wird hiedurch bescheinigt.

Brand-Commissions-Taren.

Einschreibegelder.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude 1/4 pCt.
b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebauter Gebäude 1/4 pCt.

Transportgelder.

- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme von 1800. 1. 3/4 58 3/4 für je 500. 3/4 mehr
b. Bei Umschreibungen in Folge Erbganges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage oder Prämienfelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eintaxirte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September... à 1/16 pCt. im Januar, Februar und März... à 1/32 pCt.
im October, November und Decbr. à 3/64 " im April, Mai und Juni... à 1/64 "
Laut Ministerialschreiben vom 9./13. Januar 1856 ist nachstehende Gebäurentaxe für die Brand-Commission genehmigt worden und in Kraft getreten.

Gebühren für die Taxatoren.

- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur kaiserlichen Brandcasse bis zu einem Versicherungswert von 3000. 3/4 für den Stadtbaumeister 2. 3/4 — 3/4
" " Zimmermeister 1 " 16 "
" " Maurermeister 1 " 16 "
für jede 500. 3/4 mehr, erhält jeder der Taxatoren außerdem 10 3/4.

Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebäurentaxsatz, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollständigem Bau die volle Gebühr berechnet.
b. Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 1. 3/4 6 3/4 pr. Gebäude.

Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfkessel-Anlagen.

1. Beaufsichtigung projectirter Anlagen. 8. 3/4
2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel. 4 "
3. Beaufsichtigung nach Beendigung des Baues. 4 "
4. Jede Beaufsichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal). 4 "
5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen. 6 "

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur 3/4 der Ansätze gerechnet.
Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unrichtigkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansätze.
Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge kleiner Mängel u. länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.

Verzeichniß über Quartiers-Commissäre und Tagemänner für die Stadt Altona. 1862.

Chr. Schmidt, Protocollführer, Mathildenstraße 25.

- Oster-Teil. Quartiers-Commissär: Carl Kleyser, H. Elbstraße 23.
- | Page No. | |
|----------|--|
| 1. | Reichenstraße S. S., Grund und kleine Burgstraße El. R. Heesch, Grund 3. |
| 2. | Finkenstraße und Neue Burg F. Kaafe, Finkenstraße 27a. |
| 3. | Rathhausmarkt G. A. Beck, Rathhausmarkt 27. |
| 4. | Gr. Bergstraße S. S., von der Reichenstraße bis zum Präsidentengang, nebst dem Prästentengang, H. S. L. Struck, gr. Bergstraße 66. |
| 5. | Gr. Bergstraße S. S., vom Präsidenteng. bis zur Blücherstr. P. Schubert, gr. Bergstr. 68. |
| 6. | Blücherstraße H. Brunsen jun., Blücherstraße 6. |
| 7. | Königsstr. S. u. N. S. v. d. Blücher u. Grünefeld, b. j. Rathhaus m. F. W. Schur, Königsstr. 20. |
| 8. | Kl. Bergstraße und Kaiser's Gang C. A. Reuburg, H. Bergstraße 10. |
| 9. | Gr. Prinzenstraße und am lutherischen Kirchhof G. A. Th. Hubert, gr. Prinzenstr. 16. |
| 10. | Ribbelsstraße und Ribbelswiese J. G. M. Solborn, Ribbelsstr. 56. |
| 11. | Grünefeldstraße, J. J. Mueg, Grünefeldstraße 10. |
| 12. | Kirchenstraße F. W. Goldmann, Kirchenstraße 25. |

Page No. 13. J
14. 2
15. 2
16. 2
17. 2
18. 2
19. 2
20. 1
21. J
22. 6
23. 6
24. 6
25. 6
26. 2
27. 6
28. 6
29. 1
30. J
31. 6
32. 6
33. 6
34. 6
35. 6
36. 2
37. 6
38. 6
39. 6
40. 6
41. 6
42. 6
43. 6
44. 6
45. 6
46. 6
47. 6
48. 6
49. 6
50. 6
51. 6
52. 6
53. 6
54. 6
55. 6
56. 6
57. 6
58. 6
59. 6
60. 6
61. 6
62. 6
63. 6
64. 6
65. 6
66. 6
67. 6
68. 6
69. 6